

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 234/16 B

L 12 R 216/15 (Thüringer LSG)
S 35 R 4842/11 (SG Nordhausen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2016 durch
die Vorsitzende Richterin S. K n i c k r e h m sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 14. Juli 2016 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Thüringer LSG hat im Beschluss vom 14.7.2016 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung, auch bei Berufsunfähigkeit, verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem "Urteil" des LSG in erster Linie einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 27.7.2016 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel oder einen sonstigen Revisionszulassungsgrund nicht formgerecht bezeichnet.
- 4 1. Ein Verfahrensmangel ist nicht ordnungsgemäß dargetan (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Hierzu müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargelegt und darüber hinaus muss aufgezeigt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG Beschluss vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG Beschluss vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 6 Das Vorbringen der Klägerin wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Sie beanstandet, das LSG sei seiner Verpflichtung zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) nicht nachgekommen. Sie habe mit Schriftsatz vom 20.5.2016 sowie "im Termin zur mündlichen Verhandlung" eine weitere Begutachtung des Gesundheitszustands und des Leistungsvermögens auf psychiatrischem und internistischem Fachgebiet beantragt und auf eine entsprechende Verschlechterung ihres Gesundheitszustands hingewiesen. Einen vergleichbaren Antrag habe sie bereits auf Blatt 10 der Berufungsschrift vom 2.3.2015 gestellt, wo sie die Einholung eines nervenärztlich-psychiatrischen Obergutachtens bei Prof. Dr. W. gefordert habe. Nach "der Rechtsauffassung, die hier richtigerweise hätte angenommen werden müssen", komme es entscheidend darauf an, wie das Leistungsvermögen der Klägerin unter Berücksichtigung ihrer Gesundheitsstörungen auf internistischem und psychiatrischem Fachgebiet zu bewerten sei.



- 7 Soweit ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung jedoch folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren prozessordnungsgerechten Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen BSG Beschluss vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 8 Vorliegend fehlt es bereits an der Bezeichnung eines prozessordnungsgerechten Beweisantrags. Der Beweisantrag im Rentenstreitverfahren muss sich möglichst präzise mit den Folgen dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene berufliche Leistungsvermögen befassen. Je mehr Aussagen von Sachverständigen zum Beweisthema bereits vorliegen, desto genauer muss der Beweisantragsteller von ihm behauptete Unterschiede zum Gegenstand des Beweisthemas machen (*vgl BSG Beschluss vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - aaO RdNr 6; s auch Fichte, SGB 2000, 653, 656*). Das Verlangen nach einer "weiteren Begutachtung" des Leistungsvermögens genügt deshalb nicht, wenn - wie die Klägerin selbst vorträgt - im Verlauf des Verfahrens schon Gutachten zu den Auswirkungen einer bestimmten Gesundheitsstörung eingeholt wurden.
- 9 Ungeachtet dessen hat die im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Klägerin auch nicht dargetan, dass sie den Beweisantrag in der von ihr behaupteten mündlichen Verhandlung bis zum Schluss zu Protokoll aufrechterhalten oder das Gericht ihn in seinem Urteil wiedergegeben habe (*zu diesem Erfordernis s BSG Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN; zur Aufrechterhaltung eines Beweisantrags bei einer Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG vgl BSG Beschluss vom 11.6.2015 - B 13 R 151/15 B - Juris RdNr 9 mwN*). Ebenso wenig ist der Beschwerdebegründung zu entnehmen, warum auf der Grundlage der maßgeblichen Rechtsauffassung des LSG die benannten Tatumstände weiter klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und weshalb das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme dazu geführt hätte, dass das Berufungsgericht zu einer für die Klägerin günstigeren Entscheidung hätte gelangen können. Die Klägerin beschränkt sich darauf, eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht zu behaupten, vernachlässigt aber Darlegungen, inwieweit der angefochtene Beschluss des LSG darauf beruhen kann.



- 10 2. Soweit die Klägerin behauptet, die Entscheidung des LSG beruhe auf einer Rechtsauffassung, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung divergiere (*Beschwerdebegründung S 4*), bezieht sie sich auf den Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Weitere Ausführungen hierzu finden sich in der Beschwerdebegründung jedoch nicht. Mithin ist nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG), mit welchem Rechtssatz das LSG von einem Rechtssatz in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG im Rechtsgrundsätzlichen abgewichen sein soll (*zu den Darlegungsanforderungen vgl zB BSG Beschluss vom 19.7.2012 - B 1 KR 65/11 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 32 RdNr 21*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)